

**Verordnung der Stadt Neubukow über das Führen von Hunden (Hunde-VO) vom 29.06.2021**  
(Stand: 08.06.2021)

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.04.2020 (GVOBl. M-V S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. April 2021 (GVOBl. M-V S. 370, 372) in Verbindung mit § 7 Abs. 6 Hundehalterverordnung M-V (HundehVO M-V) in der Fassung vom 04.07.2000 (GVOBl. M-V S. 295) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23.06.2020 (GVOBl. M-V S. 502), verordnet der Bürgermeister der Stadt Neubukow durch Beschluss der Stadtvertretersitzung vom 29.06.2021 und nach Anzeige gemäß § 5 Abs. 4 KV M-V vom 08.07.2021 beim Landrat des Landkreises Rostock für die Stadt Neubukow sowie den Ortsteilen Buschmühlen, Malpendorf, Panzow, Spriehusen und Steinbrink Folgendes:

**§ 1 Führen von Hunden, Leinenzwang**

- (1) Die Mitnahme von Hunden auf Kinderspielplätzen oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, ist verboten.
- (2) Außerhalb des befriedeten Besitztums sind Hunde im Stadtgebiet Neubukow einschließlich der Ortsteile an der Leine zu führen (Leinenzwang).
- (3) Hundeleinen und Halsbänder müssen so beschaffen sein, dass ein ungewolltes Entweichen des Hundes unmöglich ist und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegung des Hundes gewährleistet ist.
- (4) Wer einen Hund hält oder führt, hat die durch das Tier verursachten Kotverunreinigungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Grünanlagen unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck sind zu verschließende Behältnisse oder Beutel mitzuführen, in die der Tierkot vollständig aufzunehmen ist, oder es sich in sonstiger Weise geeignete Vorkehrungen zur vollständigen Beseitigung des Tierkots zu treffen. Gefüllte und geschlossene Behältnisse sowie Beutel sind über die Jedermann zugänglichen Abfallbehälter zu beseitigen. Hundehalter und Hundeführer können durch Dienstkräfte der Stadt Neubukow angehalten werden und haben auf Verlangen die Behältnisse oder Beutel vorzuweisen oder einen Nachweis über die getroffenen sonstigen Vorkehrungen zur Hundekotbeseitigung zu führen.

**§ 2 Ausnahmen**

Diese Verordnung gilt nicht für die Diensthunde der Behörden und Hunden von Betrieben des Bewachungsgewerbes sowie Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert. Sie gilt nicht für Blindenführhunde und Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen. Weitere Ausnahmen können auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden.

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
1. entgegen § 1 (1) Hunde auf Kinderspielplätzen und auf für Menschen ausgewiesene Liegeplätze mitnimmt,
  2. entgegen § 1 (2) Hunde im gesamten Stadtgebiet, einschließlich der Ortsteile, nicht an der Leine führt,
  3. entgegen § 1 (5) Vorkehrungen zur Beseitigung der durch den Hund verursachten Kotverunreinigungen nicht trifft, diese Vorkehrungen als Hundehalter oder Hundeführer den Dienstkräften der Stadt nicht nachweist oder den Hundekot nicht beseitigt.
- (2) Der Bürgermeister ist Verfolgungsbehörde im Sinne §§ 35, 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. V. m. § 19 Abs. 1 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V).
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

### § 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft (§ 22 SOG M-V).

Neubukow, den 08.07.2021

  
Roland Dethloff  
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, den 08.07.2021

  
Roland Dethloff  
Bürgermeister

